

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja mit Vorbehalt zum Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer**

Solothurn, 24. März 2015 – Der Regierungsrat stimmt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Finanzdepartement dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Wechsel zum Zahlstellenprinzip zu, allerdings unter dem Vorbehalt, dass ein automatischer Informationsaustausch (AIA) mit den Nachbarstaaten und den wichtigen Finanzplätzen funktioniert.

Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen beruht heute auf dem Schuldnerprinzip. Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Zinsen, Dividenden usw.) zieht davon die Steuer ab, ungeachtet wer Empfänger ist, und liefert sie der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ab. Für Inländer hat diese Steuer Sicherungsfunktion; sie können sie zurückfordern, wenn sie die Erträge ordnungsgemäss deklarieren. Für Empfänger im Ausland stellt sie hingegen eine echte Quellensteuer dar, die sie – abhängig vom jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen – ganz oder teilweise zurückfordern können.

Diese einfache Art der Steuererhebung, die anonym erfolgt, hat indessen auch Mängel. Schweizer Zinspapiere sind für ausländische Investoren nicht interessant, weil der Steuerabzug zu einem vorübergehenden Liquiditätsverlust führt und die Rückforderung Aufwand verursacht. Um die Verrechnungssteuer zu vermeiden, geben deshalb selbst Schweizer Konzerne häufig Anleihen über ausländische Tochtergesellschaften aus.

Darunter leidet auch der Finanzplatz. Ausserdem werden Erträge aus ausländischen Quellen von der Verrechnungssteuer nicht erfasst.

Um diesen Mängeln zu begegnen, sieht der Gesetzesentwurf einen Wechsel zum Zahlstellenprinzip vor. Hier leitet der Schuldner seine Leistung (Zins) ungekürzt an die Zahlstelle, in der Regel eine Bank, weiter. Erst die Zahlstelle nimmt den Steuerabzug vor und schreibt dem Berechtigten nur den Nettobetrag gut. Weil die Bank ihren Kunden kennen muss, kann die Verrechnungssteuer auf inländische Leistungsempfänger beschränkt werden, womit sie ihre Sicherungsfunktion erfüllt. Ausserdem wird die Besteuerung auf Kapitalerträge aus dem Ausland ausgedehnt, welche die Zahlstelle ihrem Kunden gutschreibt. Die Vorlage hält jedoch am Schuldnerprinzip für Dividenden von Schweizer Gesellschaften und für Lotteriegewinne fest.

Der Regierungsrat begrüsst diese neue Regelung der Verrechnungssteuer, welche die hauptsächlichen Mängel des geltenden Rechts beseitigt. Der Verlust des Steuersubstrats, das ausländische Leistungsempfänger nicht zurückfordern können, ist relativ gering; die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer im Inland wird aber klar verbessert. Und nach der ebenfalls vorgeschlagenen Meldeoption können die Schweizer Steuerpflichtigen die Bank ermächtigen, den Vermögensertrag den Steuerbehörden zu melden statt die Steuer abzuziehen. Damit werden keine liquiden Mittel entzogen, und das Rückerstattungsverfahren erübrigt sich.

In diesem Verfahren können inländische Steuerpflichtige die Verrechnungssteuer auf Zinsen allerdings leicht umgehen, indem sie die Zahlstelle dafür ins Ausland verlegen.

Der Regierungsrat ist deshalb mit dem Bundesrat der Ansicht, dass der Systemwechsel erst dann vorgenommen werden darf, wenn mindestens mit den Nachbarstaaten und den wichtigen Finanzplätzen ein automatischer Informationsaustausch (AIA) greift und die Steuerbehörden die aus dem Ausland erhaltenen Informationen auch uneingeschränkt verwerten können.

Diesem Verfahren dürfte die zustande gekommene Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ entgegenstehen, sofern sie vom Volk angenommen werden sollte.

Solange über diese Initiative nicht abgestimmt ist, kann der Systemwechsel folglich nicht umgesetzt werden.